

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

effect gGmbH

Waller Heerstraße 232

28219 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die effect gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt – im der **Betreuten Jugendwohnen für unbegleitete minderjährige Ausländer unter der Anschrift „Auf der Lucht 58“ in 28237 Bremen** für Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Betreuung nach §§ 34, 41 SGB VIII haben.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung, die in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschrieben ist und unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001

2.3 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zu Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefähr-

dungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.6 Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt sowie Kosten der Unterkunft sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Bekleidung, Fahrtkosten und Ferienmaßnahmen für die Kinder/Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Zeitraum vom **15.10.2014 bis 30.06.2015** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 54,89 pro Person/täglich.

3.2 Für den Zeitraum vom **01.07.2015 bis 31.12.2015** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 54,35 pro Person/täglich.

3.3 Für den Zeitraum vom **01.01.2016 bis 29.02.2016** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 56,96 pro Person/täglich.

3.4 Für den Zeitraum vom **01.03.2016 bis 31.12.2016** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 58,20 pro Person/täglich.

3.5 Für den Zeitraum vom **01.01.2017 bis 31.12.2017** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 59,33 pro Person/täglich.

3.6 Für den Zeitraum vom **01.01.2018 bis 31.12.2018** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 60,57 pro Person/täglich.

3.7 Für den Zeitraum vom **01.01.2019 bis 31.12.2019** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 62,48 pro Person/täglich.

3.8 Für den Zeitraum vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 64,30 pro Person/täglich.

3.9 Die Berechnungsgrundlagen der genannten Entgelte sind den beigefügten Kalkulations-schemata (Anlage 3) zu entnehmen. Es ist Bestandteil des Vertrags.

3.10 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 15.10.2014 bis zum 31.12.2020 und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass spätestens im September 2020 die Leistungsbeschreibung überprüft wird und auf der Basis einer ggfs. überarbeiteten Leistungsbeschreibung neu verhandelt wird.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Februar 2020

**Die Senatorin für Soziales,
Der Freien Hansestadt Bremen**

Einrichtungsträger



